

BGer 8C 879/2015 vom 14. Dezember 2015

Bundesgericht, 2015-12-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_879_2015

FR: TF 8C 879/2015 du 14 décembre 2015

IT: TF 8C 879/2015 del 14 dicembre 2015

Regeste

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Volltext

Bundesgericht III. Öffentlich-rechtliche Abteilung 14.12.2015 8C 879/2015 (8C_879/2015)
Tribunal fédéral IIIe Cour de droit public (Ire Cour de droit social) 14.12.2015 8C 879/2015
(8C_879/2015) Tribunale federale III Corte di diritto pubblico (I Corte di diritto sociale)
14.12.2015 8C 879/2015 (8C_879/2015)

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung) | Invalidenversicherung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 8C_879/2015
Urteil vom 14. Dezember 2015 I. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichterin
Leuzinger, Präsidentin, Gerichtsschreiber Batz. Verfahrensbeteiligte A. _____,
Beschwerdeführerin, gegen IV-Stelle des Kantons St. Gallen, Brauerstrasse 54, 9016 St.
Gallen, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),
Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 9.
Oktober 2015. Nach Einsicht in die Beschwerde der A. _____ vom 24. November 2015
(Poststempel) gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom
9. Oktober 2015, in die nach Erlass der Verfügung des Bundesgerichts vom 25. November
2015 betreffend fehlende Beilage (vorinstanzlicher Entscheid) am 27. November 2015
(Poststempel) erfolgte Nachreichung des angefochtenen Entscheides, in die Mitteilung des
Bundesgerichts vom 30. November 2015, worin auf die gesetzlichen Formerfordernisse von
Rechtsmitteln hinsichtlich Begehren und Begründung sowie auf die nur innert der
Beschwerdefrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit hingewiesen worden ist, in die
daraufhin dem Bundesgericht zugestellte Eingabe der A. _____ vom 8. Dezember 2015
(Poststempel), in Erwägung, dass eine Beschwerde an das Bundesgericht gemäss Art. 42
Abs. 1 und 2 BGG u.a. die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der
Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Entscheid
Recht verletzt; dies setzt voraus, dass konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen
Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz eingegangen und im Einzelnen
aufgezeigt wird, welche Vorschriften bzw. Rechte und weshalb sie von der Vorinstanz
verletzt worden sind (BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 und 134 II 244 E. 2.1 f. S. 245 f.), dass im
vorliegenden Fall die Eingaben der Versicherten vom 24. November und 8. Dezember 2015
den vorgenannten Erfordernissen offensichtlich nicht gerecht werden, da sie sich mit den
für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz
nicht in einer den gesetzlichen Anforderungen an die Begründungspflicht genügenden
Weise auseinandersetzen, wobei in diesem Zusammenhang auch zu berücksichtigen ist,
dass die beim Bundesgericht eingereichten Rechtsschriften bezüglich des materiellen
Gehalts der Begründung sinngemässe Wiederholungen der Rügen enthalten, welche die

Versicherte schon vor dem kantonalen Versicherungsgericht erhoben und mit denen sich das erstinstanzliche Gericht schon eingehend befasst hat (vgl. BGE 134 II 244 E. 2.1 ff. S. 245 ff.), dass sich die Ausführungen der Beschwerdeführerin im Wesentlichen in einer Darstellung der eigenen Sicht der Dinge, d.h. der Schilderung der gesundheitlichen Situation und der vorgenommenen Behandlungen erschöpfen, ohne auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz bezüglich der bestehenden zumutbaren Arbeitsfähigkeit in adaptierten Tätigkeiten auch nur ansatzweise einzugehen und ohne aufzuzeigen, inwiefern das kantonale Gericht im angefochtenen Entscheid eine Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG begangen resp. - soweit überhaupt beanstandet - eine entscheidungswesentliche, qualifiziert unrichtige oder als auf einer Rechtsverletzung beruhende Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG getroffen haben sollte, dass deshalb - trotz der am 27. November 2015 erfolgten Nachreichung des angefochtenen Entscheides gemäss Verfügung vom 25. November 2015 - kein gültiges Rechtsmittel erhoben worden ist, obwohl das Bundesgericht die Beschwerdeführerin auf die entsprechenden Anforderungen an Rechtsmittel und die nur innert der Beschwerdefrist noch bestehende Verbesserungsmöglichkeit bezüglich der mangelhaften Eingaben am 30. November 2015 ausdrücklich hingewiesen hat, dass demnach, bei allem Verständnis für die Lage der Beschwerdeführerin, auf die - offensichtlich unzulässige - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht eingetreten werden kann, dass es sich vorliegend rechtfertigt, von der Erhebung von Gerichtskosten für das bundesgerichtliche Verfahren umständehalber abzusehen (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG), dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und die Abteilungspräsidentin zuständig ist, erkennt die Präsidentin: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 14. Dezember 2015 Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Leuzinger Der Gerichtsschreiber: Batz

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.